

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 60 (1985)

Heft: 9

Rubrik: FHD Zeitung = SCF Journal = SCF Giornale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Die Zeit war reif

Die Geduldsfäden waren bei manchen Betroffenen schon beängstigend dünn, und wollte man die Angelegenheit noch im zu Ende gehenden UNO-Jahrzehnt der Frau unter Dach und Fach bringen, so musste man sich schon sputen. Mit man meine ich den Bundesrat, der am 3. Juli in seiner letzten Sitzung vor der Sommerfrische die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3^{bis} und 147 Abs 1 der Militärorganisation verabschiedete. Sicher musste dafür ein anderes Geschäft auf die lange Bank geschoben werden, wurde doch an jenem Tag nicht alles Anstehende erledigt. Um so mehr ist

der Effort von Seiten aller Beteiligten und insbesondere auch von Bundesrat Delamuraz als Vorsteher des EMD anzuerkennen, mit dem sie an diesem Mittwoch einem langen Warten ein Ende setzten. Zeit war es nicht nur für die vielleicht doch da und dort etwas künstlich hochgehaltene Moral unter den rund 3000 FHD- und den über 4000 RKD-Angehörigen, dass unter das Integrationsproblem der Frau in unserer Armee nun wenigstens auf dem Papier ein vorläufiger Schlussstrich gezogen werden konnte. Langsam, denke ich, hätte nämlich auch der Glaube an die Notwendigkeit der

beiden Dienste zu leiden begonnen. Man kann eine Sache nicht dauernd als gut und unentbehrlich anpreisen, wenn ihr daneben ein Minimum an Solidarität versagt wird.

Doch nun scheint sich das hartnäckige Durchhalten eines glücklicherweise offenbar unbeirrbaren harten Kerns gelohnt zu haben, und es bleibt zu wünschen, dass um ihn herum bald eine Vielzahl junger Triebe zu spriessen beginnt, welche der auf einer neuen Basis stehenden Partnerschaft auch die notwendige Lebenskraft zu verleihen vermögen.

Rosy Gysler-Schöni

Fragen an den Chef FHD/MFD zur neuen Verordnung

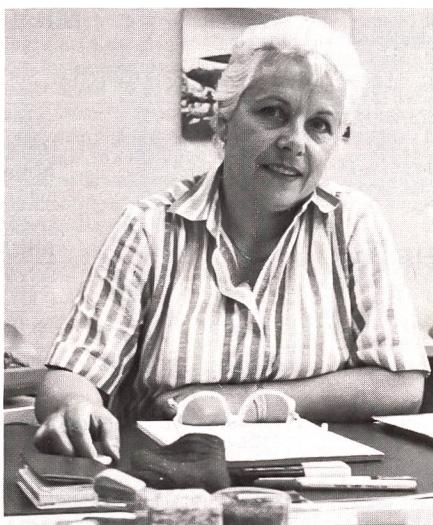
Rosy Gysler-Schöni, Burgdorf

1939 wurde die Verordnung über den Hilfsdienst mit dem Hinweis ergänzt, dass auch Schweizerinnen dem HD zugewiesen werden können. 1940 folgten die Richtlinien des Oberbefehlshabers und 1948 eine erste eigene Verordnung über den FHD, die sich ganz an den Rahmen des Hilfsdienstes hielt. 1961 und 1977 wurde diese Verordnung modifiziert und jeweils aufs folgende Jahr in Kraft gesetzt. Ab dem 1.1.1986 wird sich nun Chef FHD/MFD Hurni auf eine vom Bundesrat am 3. Juli 1985 erlassene Verordnung über den MFD berufen können, für deren Verwirklichung sie sich selbst während Jahren eingesetzt hat.

FHD-Zeitung: Der Aufhebung des Hilfsdienststatus für den Frauendienst in unserer Armee galt in den vergangenen Jahren sicher ein grosser Teil Ihrer Arbeit und Ihres Einsatzes. Seit wann genau strebte unsere Organisation dieses Ziel an, und wie wurden Sie dabei aus den eigenen Kreisen und von Seiten der Behörden und der Öffentlichkeit unterstützt?

Chef FHD/MFD Johanna Hurni: Der Frauendienst hätte sich am liebsten schon in den Jahren 1945-48 vom Hilfsdienst gelöst, und es fehlte damals auch nicht an konkreten Vorschlägen. Die Frage konnte schliesslich, angeblich aus politischen Gründen, nicht in unserem Sinne gelöst werden. Sie blieb aber immer im Gespräch. So kann man zum Beispiel heute den Papieren der ihr 20jähriges Bestehen feiernden Gesellschaft der FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen entnehmen, dass die Herauslösung aus dem HD als Fernziel von der neu gründeten Vereinigung bereits ganz deutlich formuliert worden ist. Als absolut notwendig erschien dann dieser Schritt anlässlich der Revision der bestehenden Verordnung über den FHD von 1961 im Jahre 1977. Wir sahen ganz deutlich, dass die angestrebten Verbesserungen im Rahmen des Hilfsdienstes einfach nicht erreicht werden konnten. Nun wurde das

Problem der Herauslösung mit mehr Nachdruck als bisher verfolgt und konnte jetzt der angestrebten Lösung zugeführt werden.



«Den Chef MFD wird man dienstlich mit ‹Brigadier› und ‹höflich› mit ‹Frau Brigadier› anreden.»

Von aussen bin ich in meiner Arbeit in hohem Masse vom Bundesamt für Adjutantur unterstützt worden; nicht zuletzt beim Abfassen des Verordnungstextes, den wir im Entwurf dem Departement unterbreiten durften. Die Öffentlichkeit – sofern sie sich dazu äusserte – stand unseren Anliegen vorwiegend positiv gegenüber. Aus unseren Kreisen durfte ich stets mit der vollumfänglichen Unterstützung durch das Kader rechnen, was mir denn auch immer wieder die Kraft gab, durchzuhalten.

Was empfanden Sie persönlich, als am 3. Juli der Bundesrat die neue Verordnung über den Militärischen Frauendienst erliess und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.1986 beschloss?

Zuerst gar nichts – es hat zu lange gedauert. Danach eine gewisse Erleichterung. Wir befanden uns seit Mitte 1984, dem Zeitpunkt der Annahme der MO-Revision, in einer Art Interregnum, das unsere täglichen Arbeiten mit vielen Wenn und Aber und Vielleicht belastete. Jetzt können wir im administrativen wie im planerischen Bereich wieder zielgerichtet arbeiten und dürfen auch wieder mit der üblichen Unterstützung durch die Außenstellen rechnen.

Welches sind in einigen Worten die kurzfristigen, welches die langfristigen Auswirkungen der neuen Verordnung vom 3.7.1985?

Kurzfristig geht es einmal um die Übernahme der Gradstruktur der männlichen Armeeangehörigen und um Äusserlichkeiten wie den Wechsel der Kragennähte im administrativen Dienst und bei der Küche, die bis heute den Patten des Hilfsdienstes entsprechen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Verlängerung der Dienstleistungspflicht gemäss Art 11 der Verordnung. Ansonst ist keine Revolution vorgesehen, es soll vielmehr schrittweise weitergehen. Die neue Verordnung schafft die Voraussetzungen für eine angepasste Entwicklung; angepasst an die Bedürfnisse der Armee und auch an die Möglichkeiten der Frau. Betreffs Übernahme gewisser Funktionen geht es nun nicht darum, überall

noch eine Frau hineinzuschieben. Es muss von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden, ob die nötigen Strukturen gegeben sind und ob unsere Ausbildungszonen genügen, damit eine Funktion wirklich voll übernommen werden kann. Offiziere können gemäss Art 17 der Verordnung zur weiteren Schulung in technische und taktische Kurse geschickt werden. Etwas, das beim FHD vereinzelt auch schon praktiziert wurde, jedoch ohne die jetzt gegebene Rechtsgrundlage.

Am 1.1.1986 beginnt also ein neues, primär erfreuliches Kapitel in der Geschichte der Mitarbeit der Frau in unserer Armee. Rechnen Sie mit gewissen Übergangs- bzw Anfangsschwierigkeiten in der Ausbildung und noch mehr im Truppendiffert?

In der Ausbildung bestimmt nicht. Im Truppendiffert wird es eine Phase des beidseitigen An- und Umgewöhnens geben. So werden sich die Männer daran gewöhnen müssen, Frauen jetzt als ganze Soldaten zu betrachten, und die Frauen müssen akzeptieren, dass sie jetzt ganze Soldaten zu sein haben. Ich bin überzeugt, dass die meisten Frauen eine gute Arbeit leisten wollen, und hoffe, dass man ihnen jetzt vermehrt die Chance geben wird, zu zeigen, was sie können. Im übrigen rechne ich schon damit, dass sich da und dort noch die Spreu vom Weizen trennen wird.

Was unternehmen Sie, um immerhin mögliche Friktionen zu verhindern?

Zur allgemeinen Information über die erfolgten Änderungen wird Ende Januar ein Rapport mit sämtlichen Offizieren des MFD stattfinden. Anfang Februar dann wird der alljährliche Rapport für die Chefs MFD in den Stäben der grossen Verbände durchgeführt. Ich erwarte, dass dann beim Januar-Rapport aufgetauchte Fragen geklärt werden können. Gleichzeitig werden diese mir direkt unterstellten Chefs den verbindlichen Auftrag erhalten, mit Hilfe ihres Kommandanten dafür zu sorgen, dass die Truppenkommandanten und selbstverständlich auch die unterstellten Frauen rechtzeitig mit genügend Informationen über den MFD und seine Verordnung versorgt werden.



«Die neue Verordnung MFD bringt keine enormen Umwälzungen, sondern einfach eine Öffnung.»

Fotos: gy

Mit der enormen Arbeit, die das Umschreiben der Dienstbüchlein verursacht, hat Ihre Dienststelle bereits begonnen. Wann wird das Auswechseln der Funktionsstufenabzeichen usw in Angriff genommen, und was erwartet die einzelne Angehörige des MFD in diesem Zusammenhang?

Das Rechte und das Gute muss man auch dann tun, wenn man sich keinen Erfolg davon verspricht.

Ulrich Wille

Für die Umrüstung ist die Kriegsmaterialverwaltung zuständig, welche zurzeit mit der Änderung der Bekleidungsverordnung beschäftigt ist. Das Prozedere für die fragliche Umrüstung ist noch nicht definitiv festgelegt. Sicher ist ein-

zig, dass ab 1986 keine Frau mehr mit den alten Funktionsstufenabzeichen einrücken wird. Die Betroffenen werden zu gegebener Zeit einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Gemäss der neuen Verordnung bekleidet der Chef MFD den Grad eines Brigadiers. Werden künftig zwei schwarze Streifen Ihre Hosen und Ihren Rock zieren?

Die Hosen, ja.

Sie wurden 1976 auf den 1.1.1977 für maximal acht Jahre in Ihr Amt gewählt. Wann kam man von dieser Amtszeitbeschränkung ab, und für welche Zeitdauer wird der Chef MFD zu wählen sein? Wird auch er sein Amt im Teilzeitverhältnis ausüben?

Ich bin nicht für eine bestimmte Zeit gewählt worden. Das ist ein Irrtum. Aus personalpolitischen Gründen war man seinerzeit lediglich der Ansicht, dass diese Anstellung nicht 20 Jahre dauern soll. Acht Jahre sind ja dann auch für Inhaber eines Kommandos und Waffenchiefs ungefähr die Regel. Man ist jetzt davon abgekommen – oder hat im Moment noch nicht daran gedacht, mir den Rücktritt nahezulegen – weil das Projekt MFD noch pendent war.

Die Frage, ob der Posten des Chefs MFD in Zukunft voll- oder nebenamtlich ausgeübt werden soll, ist absichtlich offengelassen worden, um die Auswahlmöglichkeiten bei der Nachfolgeregelung nicht einzuschränken.

Gibt es abschliessend noch etwas, was Sie im Interesse der Sache gerne erwähnt haben möchten?

Vielleicht die Aufforderung an alle, die Dienst leisten, sich aktiv über die Neuerungen beim MFD zu informieren. Nicht zu warten, bis die Informationen über sie ausgegossen werden. Die Vorgesetzten zu fragen, wenn etwas unklar ist, um danach selbst korrekt informieren zu können. Die in dieser Zeitung veröffentlichte Verordnung aufmerksam zu studieren und herauszufinden, was sie im einzelnen bringt.

Chef FHD Hurni, ich danke Ihnen für dieses Gespräch und Ihren unermüdlichen Einsatz im langen, aber erfolgreichen Kampf um die Schaffung eines Militärischen Frauendienstes.

Trident

zur Freude aller Zähne

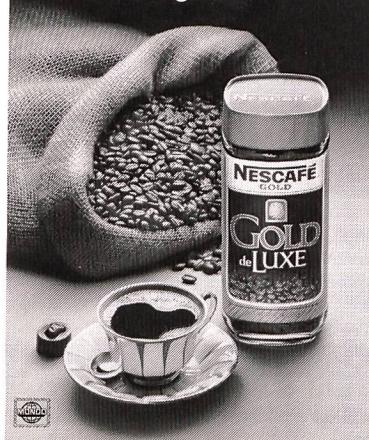
No. 1 ohne Zucker
sans sucre



la joie de vos dents

Importers and Distributors R.C. ANDREAE Ltd. 4144 Aarlesheim

Gold de Luxe von NESCAFÉ GOLD.
Aus erlesenen Spitzenkaffees –
höchster Kaffeegenuss.



Wer uns kennt, vertraut uns

Rentenanstalt



Wegweisend seit 1857. Alle Einzel- und Kollektiv-Versicherungen.

Verordnung über den Militärischen Frauendienst

Die Redaktion der FHD Zeitung hat sich entschlossen, den Inhalt der vom Bundesrat am 3. Juli 1985 erlassenen Verordnung über den Militärischen Frauendienst (VMFD) vollständig abzudrucken, um ihn so möglichst rasch möglichst vielen Betroffenen und Interessierten zugänglich zu machen.

Verordnungstext

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 3^{bis} und 147 Absatz 1 der Militärorganisation¹), verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Begriff und Zweck

¹Dem Militärischen Frauendienst (MFD) gehören Schweizerinnen an, die in der Armee Dienst leisten.
²Die Angehörigen des MFD werden für Aufgaben eingesetzt, die keinen Kampfauftrag einschliessen.
³Der MFD ist eine eidgenössische Truppe; er wird nicht nach Heeresklassen aufgeteilt.

Art. 2 Massgebende Vorschriften

Für den MFD gelten die Vorschriften der Schweizer Armee, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Leitung und Unterstellung

¹Der MFD wird von einer Frau im Grad eines Brigadiers geleitet (Chef MFD).
²In Fragen der Ausbildung und Führung ist der Chef MFD dem Ausbildungschef unterstellt. Er hat in diesen Belangen die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie der Direktor eines Bundesamtes mit Truppen.
³Der Chef MFD leitet die Dienststelle MFD; diese ist dem Bundesamt für Adjutantur administrativ zugeordnet.

Art. 4 Anmeldung

¹Die Anmeldung zum MFD ist freiwillig.
²Mit der Annahme der Anmeldung wird die Anwärterin grundsätzlichstellungspflichtig.
³Es können sich Schweizerinnen im Alter von 18–35 Jahren zum MFD melden.
⁴Anmeldungen von Auslandschweizerinnen werden angenommen, wenn die Gewähr besteht, dass sie ihre Dienstpflicht erfüllen können.
⁵Der Chef MFD entscheidet über die Annahme der Anmeldung.

Art. 5 Aushebung

¹Die Dienststelle MFD führt die Aushebungen durch; sie bietet die Anwärterinnen dazu auf.
²Die kantonalen Militärbehörden sind im Rahmen der Vorschriften über die Aushebung zur Mitarbeit verpflichtet.
³Die Anwärterinnen müssen sich über eine genügende körperliche Leistungsfähigkeit ausweisen.
⁴Der Chef MFD bestimmt den Bedarf an Funktionen, für die Anwärterinnen ausgehoben werden. Er legt die Anforderungen für die Funktionen fest.
⁵Bei der Aushebung werden Wünsche und Eignung der Anwärterinnen nach Möglichkeit berücksichtigt.
⁶Das Eidgenössische Militärdepartement regelt die Einzelheiten.

¹⁾ SR 510.10

Art. 6 Dauer der Dienstpflicht

¹Die Dienstpflicht beginnt nach der Aushebung und endet spätestens am Ende des Kalenderjahres, in dem die Angehörige des MFD das 50. bzw. Offiziere das 55. Altersjahr vollenden.
²Höhere Unteroffiziere können mit ihrer Zustimmung bis zum 55. Altersjahr in der Armee eingeteilt bleiben. Der Chef MFD entscheidet darüber.

Art. 7 Personalreserve

¹Angehörige des MFD werden nach Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht der Personalreserve zugeteilt. Ausgenommen sind Angehörige des MFD, die sich zu weiteren Diensten verpflichten (Art. 11 Abs. 4). Der Chef MFD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Befreiung von der Dienstpflicht

¹Angehörige des MFD werden auf schriftlich begründetes Gesuch hin von der Instruktionspflicht befreit, wenn sie Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen haben. Soldaten und Unteroffiziere werden der Personalreserve zugeteilt, Offiziere stehen zur Verfügung des Bundesrates. Die Befreiung von der Instruktionsdienstpflicht darf ununterbrochen nicht länger als zehn Jahre dauern.
²Angehörige des MFD, die von der Instruktionsdienstpflicht befreit sind, bleiben aktivdienstpflichtig. Sie rücken jedoch nicht ein, wenn sie im Zeitpunkt der Kriegsmobilisierung Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen haben.
³Entfallen die Gründe für die Befreiung vom Instruktionsdienst, so kann die Angehörige des MFD wieder in eine Formation eingeteilt werden. Sie wird vor der Einteilung zu einem Wiedereinführungskurs aufgeboten; dieser wird an die Dienstleistungspflicht in Kursen im Truppenverband (KTV, Art. 11) angerechnet.

Art. 9 Entlassung

¹Die Angehörige des MFD wird entlassen:
a. nach Erreichen der Altersgrenze;
b. bei Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
c. wegen Dienstuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen;
d. nach zehn Jahren ununterbrochener Befreiung von der Dienstpflicht.

²Die Angehörige des MFD kann aus wichtigen Gründen beim Chef MFD ein Entlassungsgesuch stellen.
³Die Dienststelle MFD nimmt die Entlassungen vor.

2. Abschnitt: Ausbildung

Art. 10 Rekrutenschule

¹Die Angehörige des MFD muss eine Rekrutenschule MFD von 27 Tagen bestehen.
²Sie hat die Rekrutenschule bestanden, wenn sie nicht mehr als vier Tage wegen zu späten Einrückens, Krankheit, scharfen Arrests, persönlichen Urlaubs oder vorzeitiger Entlassung versäumt hat.
³Bei Versäumnis von fünf oder sechs Tagen entscheidet der Schulkommandant, ob die Angehörige des MFD die Rekrutenschule bestanden hat.
⁴Versäumnisse von mehr als sechs Tagen sind in jedem Fall in einer späteren Rekrutenschule nachzuholen.
⁵Es wird keine pädagogische Rekrutenprüfung durchgeführt.

Art. 11 Kurse im Truppenverband

¹Die Angehörigen des MFD leisten KTV von 20, 13 oder 6 Tagen mit der Formation, in der sie eingeteilt sind.

²Die Dienstleistungspflicht in KTV beträgt:
a. für Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister:
117 Tage;
b. für höhere Unteroffiziere:
143 Tage;
c. für Subalternoffiziere:
240 Tage.

³Hauptleute und Stabsoffiziere bestehen alle Kurse ihrer Formation.

⁴Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere können sich nach Erfüllung der Dienstleistungspflicht in KTV für zusätzliche Kurse von insgesamt höchstens 96 Tagen, Subalternoffiziere für höchstens 91 Tage verpflichten. Es gilt die Verordnung vom 2. Dezember 1963¹ über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht.

Art. 12 Zeitliche Folge der Kurse im Truppenverband

¹Angehörige des MFD leisten in der Regel den ersten KTV frühestens im Jahr nach der Rekrutenschule.

²Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere in Formationen mit KTV von 20 Tagen leisten:
a. in den ersten fünf Jahren:
höchstens 60 Tage, höhere Unteroffiziere 80 Tage;
b. in den zweiten fünf Jahren:
höchstens 40 Tage;
c. in den dritten fünf Jahren:
die restlichen Tage.

³Subalternoffiziere leisten:
a. als Angehörige von Formationen mit jährlichen Kursen von 20 Tagen:

1. in den ersten fünf Jahren:
alle Kurse;
2. in den zweiten fünf Jahren:
höchstens 80 Tage;
3. in den dritten fünf Jahren:
höchstens 60 Tage;
4. in den restlichen Jahren:
zweijährlich höchstens 20 Tage.

b. als Angehörige von Formationen mit zweijährlichen Kursen von 20 Tagen:
alle Kurse der Formation;

c. als Angehörige von Formationen mit zweijährlichen Kursen von 13 oder sechs Tagen:
alle Kurse der Formation; in Jahren, in denen die Formation nicht aufgeboten wird, können sie zu anderen Diensten mit Anrechnung an die Dienstleistungspflicht aufgeboten werden.

Art. 13 Kaderschulen und -kurse

¹Angehörige des MFD können folgende Kaderschulen und -kurse bestehen:

a. Unteroffiziersschule MFD von 20 Tagen; angehende Küchenchefs bestehen die Unteroffiziersschule für Küchenchefs;
b. Fourierschule der Versorgungstruppen von 34 Tagen;

¹⁾ SR 512.21

- c. Feldweibelschule MFD von 20 Tagen;
- d. Offiziersschule MFD von 27 Tagen;
- e. Zentralschule I MFD von 20 Tagen;
- f. Zentralschule II MFD von 13 Tagen;
- g. Zentralschule III;
- h. zusätzliche Ausbildungsdienste für Offiziere (Art. 17).

²Der Chef MFD bestimmt, in welchen Schulen des MFD ein Kadervorkurs von höchstens vier Tagen durchgeführt wird.

³Kaderschulen nach Absatz 1 Buchstabe a–g werden nicht an die Dienstleistungspflicht in KTV angerechnet.

Art. 14 Qualifikations- und Vorschlagswesen

Der Chef MFD erlässt mit Genehmigung des Ausbildungschefs ergänzende Vorschriften zu den Weisungen des Ausbildungschefs über die Qualifikation und über die Vorschläge zur Weiterausbildung in der Armee.

Art. 15 Beförderungsbedingungen

¹Für die Beförderungen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) *Gefreiter:*
 - 1. zwei KTV
 - 2. Fähigkeitszeugnis aus dem KTV, der der Beförderung vorangeht
- b) *Korporal:*
 - 1. Unteroffiziersschule MFD oder Unteroffiziersschule für Küchenchefs
 - 2. Fähigkeitszeugnis aus der Unteroffiziersschule MFD oder aus der Unteroffiziersschule für Küchenchefs
- c) *Wachtmeister:*
 - 1. Rekrutenschule MFD als Korporal
 - 2. zwei Jahre Korporal
 - 3. zwei KTV
 - 4. Fähigkeitszeugnis aus dem KTV, der der Beförderung vorangeht
- d) *Fourier:*
 - 1. Rekrutenschule MFD als Korporal
 - 2. Fourierschule der Versorgungstruppen
 - 3. Fähigkeitszeugnis aus der Fourierschule der Versorgungstruppen
- e) *Feldweibel einer Einheit:*
 - 1. Rekrutenschule MFD als Korporal
 - 2. Feldweibelschule MFD
 - 3. Fähigkeitszeugnis aus der Feldweibelschule MFD
- f) *Fachunteroffizier im Grad Feldweibel*
 - 1. zwei Jahre Wachtmeister
 - 2. zwei KTV als Wachtmeister
 - 3. Spezialdienst als Korporal oder Wachtmeister von 20 Tagen, für Angehörige von Formationen der Übermittlungstruppen Spezialdienst von 27 Tagen
 - 4. Fähigkeitszeugnis zum Fachunteroffizier im Grad Feldweibel aus dem Spezialdienst
- g) *Adjutantunteroffizier als Träger des Feldzeichens:*
 - 1. Dienst als Feldweibel in einer Rekrutenschule MFD
 - 2. drei Jahre Feldweibel
 - 3. drei KTV als Feldweibel
 - 4. Fähigkeitszeugnis aus dem KTV, der der Beförderung vorangeht

- h) *Adjutantunteroffizier als Fourier oder Feldweibel der Stabseinheit einer Heereinheit:*
 - 1. Dienst als Fourier oder Feldweibel in einer Rekrutenschule MFD
 - 2. drei Jahre Fourier oder Feldweibel einer Einheit
 - 3. drei KTV als Fourier oder Feldweibel einer Einheit
 - 4. Fähigkeitszeugnis aus dem KTV, der der Beförderung vorangeht

- i) *Fachunteroffizier im Grad Adjutantunteroffizier:*
 - 1. drei Jahre Feldweibel
 - 2. drei KTV als Fachunteroffizier im Grad Feldweibel
 - 3. Spezialdienst von 20 Tagen, für Angehörige von Formationen der Übermittlungstruppen Spezialdienst von 13 Tagen
 - 4. Fähigkeitszeugnis zum Adjutantunteroffizier aus dem Spezialdienst

- k) *Leutnant:*
 - 1. Rekrutenschule MFD als Korporal
 - 2. Offiziersschule MFD
 - 3. Fähigkeitszeugnis aus der Offiziersschule

- l) *Oberleutnant:*
 - 1. Rekrutenschule MFD als Leutnant
 - 2. drei Jahre Leutnant
 - 3. zwei KTV als Leutnant

- m) *Hauptmann:*
 - 1. zwei Jahre Oberleutnant
 - 2. ein KTV als Oberleutnant
 - 3. Zentralschule I MFD
 - 4. Rekrutenschule MFD als Einheitskommandant des MFD oder 27 Tage Spezialdienst

- n) *Major:*
 - 1. fünf Jahre Hauptmann
 - 2. drei KTV als Hauptmann
 - 3. Zentralschule II MFD
 - 4. Spezialdienst von 27 Tagen
 - 5. zurückgelegtes 35. Altersjahr

- o) *Oberstleutnant:*
 - 1. fünf Jahre Major
 - 2. drei KTV als Major
 - 3. zurückgelegtes 40. Altersjahr

- p) *Oberst:*
 - 1. zwei Jahre Oberstleutnant
 - 2. ein KTV als Oberstleutnant
 - 3. ZS III

- q) *Brigadier:*
 - 1. Stabsoffizier
 - 2. Übernahme der Funktion des Chefs MFD

²Für die Beförderung zum höheren Fachunteroffizier, zum Hauptmann und zum Major werden Spezialdienste nach den Weisungen des Chefs MFD und im Einvernehmen mit dem Bundesamt geleistet, das für den Fachdienst zuständig ist oder dem die Angehörige des MFD in ihrer Funktion untersteht.

³Die Dienststelle MFD erlässt die Aufgebote für die Spezialdienste.

Art. 16 Rekrutenschule als Kader

¹Neuernannte Korporale, Fouriere, Einheitsfeldweibel und Leutnants sowie angehende Kommandanten von Formationen müssen ihren Grad in einer Rekrutenschule abverdienen.

²Die Korporale, Fouriere, Einheitsfeldweibel und Leutnants müssen ihren Grad in der Regel innert zwei Jahren nach der Beförderung abverdienen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Dienststelle MFD eine Verschiebung bewilligen.

³Der Rekrutenschule geht ein Kadervorkurs von längstens sechs Tagen voraus. Der Chef MFD legt für die einzelnen Funktionen die Dauer dieser Kurse fest.

⁴Für Dienstversäumnisse gilt Artikel 10.

Art. 17 Zusätzliche Ausbildungsdienste für Offiziere

Der Generalstabschef und die Direktionen der Bundesämter beantragen dem Chef MFD zuhanden des Ausbildungschefs die Einberufung eines Offiziers zu zusätzlichen Ausbildungsdiensten, wenn diese für die Ausübung der Funktion notwendig sind.

²Der Ausbildungschef entscheidet über das Aufgebot von Angehörigen des MFD zu solchen Dienstleistungen.

³Die Aufgebote werden durch die Dienststelle MFD erlassen.

Art. 18 Verschiebung von Instruktionsdiensten

¹Der Korpskontrollführer entscheidet mit Zustimmung der Dienststelle MFD über Gesuche um Verschiebung von Wiederholungskursen.

²Über Gesuche um Verschiebung von Schulen und Kursen ausserhalb des Truppenverbandes entscheidet die Dienststelle MFD.

3. Abschnitt: Organisatorische Vorschriften

Art. 19 Ausrüstung

¹Der Bund rüstet die Angehörigen des MFD aus.

²Die Angehörigen des MFD sind von der gemeindeweisen Inspektion der Ausrüstung befreit.

³Angehörige der Personalreserve und Offiziere zur Verfügung des Bundesrates behalten die persönliche Ausrüstung.

Art. 20 Kontrollführung

¹Die Kantone führen über Angehörige des MFD keine Korpskontrollen.

²Die Aufgaben des Kantons übernimmt für die Angehörigen des MFD die Dienststelle MFD. Dieser sind auch die entsprechenden Meldungen zuzustellen.

Art. 21 Kontrollwesen bei Auslandurlaub

¹Angehörige des MFD mit Auslandurlaub werden nicht in die Kontrollen der Militärpflichtersatzverwaltung des Heimatkantons aufgenommen.

²Die Aufgaben der Militärpflichtersatzverwaltung des Heimatkantons im militärischen Kontrollwesen übernimmt die Dienststelle MFD, der auch die entsprechenden Meldungen zuzustellen sind.

Art. 22 Werbung

¹Die Werbung für den MFD ist Sache des Chefs MFD.

²Er wird in dieser Aufgabe durch das Bundesamt für Adjutantur unterstützt und kann dazu zivile Fachstellen beziehen.



4. Abschnitt: Übertritt vom Rotkreuzdienst (RKD) zum MFD**Art. 23**

¹Angehörige des RKD können in begründeten Fällen, zum Beispiel, wenn sie spezielle Berufskenntnisse haben, auf Gesuch hin zum MFD übertragen.

²Der Chef MFD entscheidet über die Gesuche mit Zustimmung des Rotkreuzchefarztes.

³Grundsätzlich muss eine Angehörige des RKD vor dem Übertritt alle Dienste, die beim MFD für ihre Funktion bzw. ihren Grad verlangt werden, geleistet haben.

⁴Dienste, die beim RKD geleistet worden sind, können angerechnet werden, sofern die militärische oder die berufliche Ausbildung der Anwärterin den Erfordernissen der zu übernehmenden Funktion entspricht.

⁵Über die Anrechnung solcher Dienste entscheidet der Chef MFD.

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**Art. 24 Entlassungen aus dem Frauenhilfsdienst (FHD)**

¹Angehörige des FHD, die das 49. bzw 54. Altersjahr vollendet haben, werden nicht mehr in den MFD übernommen, sondern auf den 31. Dezember 1985 entlassen.

²Angehörige des FHD, die durch persönliche Erklärung an der bisherigen Dienstpflicht von 91 Ergänzungskurtagen festhalten, werden entlassen, sobald sie diese Diensttage geleistet haben.

³Angehörige des FHD, die durch persönliche Erklärung am Rechtsanspruch auf Entlassung bei Übernahme von Mutterpflichten oder der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen festhalten, werden entlassen.

⁵Angehörigen des FHD der Funktionsstufe 1 wird der Grad verliehen, der ihrer Funktion nach Organisation der Stäbe und Truppen nach neuem Recht entspricht.

⁶Der Chef FHD wird Brigadier.

Art. 25 Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung der Grade an die Angehörigen des FHD

Der Grad wird Angehörigen des FHD nur verliehen, wenn sie die Dienstleistungen für die Einreihung in die entsprechenden Funktionsstufen des FHD bestanden haben.

Art. 26 Besondere Voraussetzungen für Soldaten und Unteroffiziere

¹Angehörige des FHD der Funktionsstufe 6 werden Soldat.

²Angehörige des FHD der Funktionsstufe 5 werden Korporal.

³Angehörige des FHD der Funktionsstufe 4 werden entsprechend der Ausbildung Fourier bzw Feldweibel.

Art. 27 Besondere Voraussetzungen für Offiziere

¹Angehörige des FHD der Funktionsstufe 3, die diese noch nicht drei Jahre bekleiden, werden Leutnant.

²Angehörige des FHD der Funktionsstufe 3, die diese mindestens drei Jahre bekleiden und die den Dienst als Zugführer in einem Einführungskurs für FHD geleistet haben, werden Oberleutnant.

³Angehörige des FHD der Funktionsstufe 2 werden Hauptmann.

⁴Angehörige des FHD der Funktionsstufe 1, die in der Personalreserve eingeteilt sind, erhalten den Grad, der ihrer letzten Einteilung entspricht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 28 Vollzug**

Das Eidgenössische Militärdepartement vollzieht diese Verordnung.

Art. 29 Ersatz bisheriger Begriffe

In sämtlichen Erlassen werden der Begriff «Frauenhilfsdienst» und die Abkürzung «FHD» durch den Begriff «Militärischer Frauendienst» und die Abkürzung «MFD» ersetzt.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- die Verordnung vom 26. Dezember 1961¹⁾ über den FHD
- Abschnitt II (Kurse für Angehörige des FHD) der Verordnung vom 13. Januar 1971²⁾ über die Institutsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes (VIHD)

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

¹⁾ AS 1961 1167, 1977 1965

²⁾ AS 1971 123, 1975 2159, 1977 1968, 1980 44, 1982 1207

20 Jahre Schweizerische Gesellschaft der FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen

Ein Beitrag im Hinblick auf die Jubiläumsversammlung der Gesellschaft vom 7.9.1985
Kolfrh Maja Uhlmann, Zürich

Mit der Schaffung des Frauenhilfsdienstes im Jahre 1939 traten in der Schweizer Armee erstmals Frauen in Erscheinung, welche sich durch ihren grossen Einsatz im Zweiten Weltkrieg rasch Anerkennung erwarben. Sie taten vor allem als FHD und Fahrerinnen Dienst, eine vollausgebildete Gradstruktur für Frauen fehlte. Erst die Verordnung über den Frauenhilfsdienst vom 12. November 1948 brachte eine grundlegende Neuorganisation und damit auch die Schaffung des Grades der FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerin mit Offiziersfunktion. 1949 fand der erste Kaderkurs II statt.

Die Stellung und Funktion der FHD Offiziere musste nun erst bestimmt werden, Probleme der Aus- und Weiterbildung ergaben sich und die Gewissheit reifte, die Bearbeitung auftauchender Fragen und eventueller Änderungen selber an die Hand zu nehmen. So gründeten rund 30 FHD DC und Kolfrh am 6. Februar 1965 in Luzern die «Schweizerische Gesellschaft der FHD Offiziere». Die Freude über den erfolgreichen Beginn der Gesellschaft wurde bald getrübt durch die Intervention der Militärbehörden, die die Bezeichnung «FHD Offizier» als in der Gesetzgebung nicht existierend untersagten. Als «Schweizerische Gesellschaft der FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen» entfaltete die Vereinigung nun eine intensive Tätigkeit, entsprechend ihrem

Zweck: «Die Wahrung der Rechte und Interessen der FHD in Offiziersfunktion, das Studium der den FHD berührenden Probleme sowie die Förderung und Weiterbildung ihrer Mitglieder.»

1967 fand zusammen mit der Generalversammlung eine erste **Arbeits- und Informationstagung** mit ua folgenden Themen statt: «Vorbereitung von militärischen Kursen», «Menschenführung heute». Und 1968 folgten: «Die Frau im Militärdienst: Forderung – Führung – Förderung» – und «Bemühungen um neuzeitliche militärische Ausbildungsmethoden». Der weiteren Bearbeitung dieser Fragen waren in der Folge die alle zwei Jahre stattfindenden Arbeitstagungen gewidmet. Ferner standen Redeschulung, Führungsprobleme,

Stabsarbeit und Kommunikation auf dem Programm.

Das ständige Bemühen um **Ausbildung und Information der Mitglieder** widerspiegelt sich auch in den **Fachtagungen**, die ab 1974 aufgenommen wurden und sich vor allem mit den einzelnen Gattungen, aber auch allgemeinen militärischen Themen wie Sicherheitspolitik, Territorialzone oder Dienstvorbereitungen befassten. Die **Generalversammlungen** werden jeweils durch ein Referat über ein militärisches Thema ergänzt. Zeitweilig gab die Gesellschaft auch eine eigene Broschüre «Information» heraus und informiert heute ihre Mitglieder in regelmässigen Abständen über Neues und Wissenswertes aus und über die Armee.



Das Abverdienende ist auch für das weibliche Kader ein wichtiger Teil seiner Ausbildung (abverdienende Kolonnenführerin 1966).

Alle diese Aktivitäten zielten von Anfang an auf eine bessere **Integration der Frau – vor allem auch in der Offiziersfunktion – in die Armee und auf eine optimale Zusammenarbeit mit den männlichen Kameraden**. Die weibliche Armeeangehörige ist vielfach auf sich allein gestellt – oft als einzige Frau in einem Stab – und bedarf daher einer guten Ausbildung und eines erhöhten militärischen Wissens, um sich durchsetzen zu können. Sie ist in diesem Bemühen – gerade auch aus dem Milizcharakter unserer Armee heraus – auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen, um in Kursen des Frauenhilfsdienstes oder beim Dienst in der Einteilungseinheit vollen Einsatz leisten zu können. Zu diesem Zweck wurde ab 1965 die **Studienkommission** bestellt, die sich Ausbildungsfragen und der Erstellung von Pflichtenheften für Truppen- und Instruktionskurse widmete. Zuhilfe der Dienststelle FHD wurden 1972 ein «Vorschlag für allgemeine Richtlinien für das Qualifikations- und Vor-

schlagswesen beim FHD» sowie ein Pflichtenheft für Dienstchefs und Kolonnenführerinnen ausgearbeitet. 1973 folgten Unterrichtsunterlagen zuhanden der abverdienenden DC und Kolfhr, welche bis in die jüngere Zeit den Zugführern im Einführungskurs dienten. Weitere Arbeiten betrafen einen Vorschlag für eine Auszeichnung von FHD und Fhr analog des Gefreiten, eine Stellungnahme über die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Frauen in der neuen Bundesverfassung, welche die Mitglieder mehrheitlich befürworteten sowie die Erarbeitung von Falzblättern über ACSD, Kameradenhilfe und Kartenlesen. Die Studienkommission bereitete auch Fachtagungen vor und wirkte bei der Erarbeitung von Stellungnahmen mit. Die Schweizerische Gesellschaft für FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen pflegt seit ihrer Gründung **Kontakte zu vorgesetzten Militärbehörden** und wird regelmässig in **Vernehmlassungsverfahren** einbezogen. So begleitete sie intensiv die Bemühungen um die Neuordnung der Stellung der Frau in der Armee, da sie seit jeher die Herauslösung der Frauen aus dem Hilfsdienst als eines ihrer wichtigen Ziele betrachtet hatte. In die Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes (1970–1974) sowie in Werbe- und Bekleidungskommissionen für FHD wurden ebenfalls Vertreterinnen der Gesellschaft berufen.

Am 10. November 1967 erfolgte die Aufnahme der Schweizerischen Gesellschaft der FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen als 43. Sektion der **Schweizerischen Offiziersgesellschaft** (SOG) und damit auch der Beginn einer engeren Zusammenarbeit mit weiteren militärischen Verbänden. Aber erst 1979 wurde die damalige Präsidentin als erste Vertreterin der FHD-Angehörigen mit Offiziersfunktion in den Vorstand der SOG gewählt, welcher Sitz seit 1982 von der jetzigen Präsidentin DC Maria Weber innegehalten wird. Auch in Kommissionen der SOG finden wir Mitglieder der Gesellschaft.

Im Bestreben, die Organisationen weiblicher Armeeangehöriger anderer Länder kennenzulernen und ihren Mitgliedern näher zu bringen, veranstaltete die Vereinigung **Studienreisen** oder lud leitende weibliche Offiziere aus den USA, Israel und Frankreich zu Vorträgen im Rahmen der Generalversammlung ein. 1969 fand eine Reise zu Ausbildungskursen der dänischen Lottas statt, und 1979 besuchten Mitglieder die «Ecole Interarmées des Personnes Militaires Féminins» in Caen FR. Dank ihren vielfältigen Aktivitäten entwickelten sich die Gesellschaft rasch und zählt heute über 180 Mitglieder. Die Bemühungen, vermehrt welche Mitglieder zu finden oder gar eine eigene französischsprachige Sektion zu gründen, blieben leider erfolglos. Im Vorstand hat aber seit 1965 immer mindestens eine weibliche Kameradin Einsatz. Folgende **Präsidentinnen** standen bis heute vor:

| | |
|-----------|--------------------------|
| 1965 | DC E Jucker-Wanner |
| 1965–1969 | DC Danielle Bridel |
| 1969–1975 | Kolfhr Brigitte Isenring |
| 1975–1982 | Kolfhr Maja Uhlmann |
| seit 1982 | DC Maria Weber |

An der Schwelle zum Militärischen Frauendienst ist es angebracht, Rückschau zu halten auf die Anfänge des Frauenhilfsdienstes und

die Stellung des FHD Offiziers. Die Schweizerische Gesellschaft für FHD-Dienstchefs und Kolonnenführerinnen ist eng mit der **Entwicklung zum MFD** verbunden, stellte doch DC Bridel schon 1966 ua als Ziel fest: «... une réforme de structure faisant du SCF un service féminin de l'Armée...». 20 Jahre später werden wir nun am 1. Januar 1986 als gleichgestellte Angehörige der Armee anerkannt werden – ein denkwürdiger Moment. Nach Jahrzehntelangem Verbleiben im Hilfsdienststatus, der unsere Integration erschwerte, uns aber auch einen gewissen Eigenwert gab, sind wir nun herausgefordert, uns in der Armee zu bewähren. Eine Herausforderung, die wir annehmen, und zu deren besseren Bewältigung die Gesellschaft auch in Zukunft ihren Beitrag leisten wird.

Neue Berufsinstruktorinnen für den FHD/MFD

gy Ein Novum für den Frauenhilfsdienst und die Schweizer Armee überhaupt war die Einstellung und Ausbildung von zwei Berufsinstruktorinnen vor etwas mehr als drei Jahren. Nachdem nun 1984 drei weitere Instruktorinnenstellen bewilligt worden sind, erhielten DC Stehlin und DC Zesiger auf den 1. Juli 1985 zwei neue Kolleginnen.

DC Marianne Kirstein aus Basel ist Chemikerin, absolvierte 1974 den Einführungskurs für FHD als Angehörige des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes, 1975 den Kaderkurs I, 1983 den Kaderkurs II A und ist heute bei der FIBM Kp 12 eingeteilt.

DC Rosmarie Zumbühl wohnt in Busswil BE, ist gelehrte Coiffeuse sowie Hausfrau und Mutter von zwei Kindern, wurde 1981 für den Warendienst, 1982 zur Gruppenführerin und 1984 zum Dienstchef ausgebildet und leistet heute bei der Warnkpl 22 Dienst.

Die frischeingestellten Instruktorinnen werden die zu ihrer Ausbildung notwendige sechsmalige Militärschule 1 in Zürich voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 1986 besuchen können, da diese 1985 mangels Teilnehmer nicht durchgeführt wird. Bis dahin werden sie im Rahmen des Möglichen eingesetzt und also im Einführungskurs 4/85 sowie im Kaderkurs II A/85 mitwirken. Im weiteren wird DC Kirstein im Kaderkurs I/85 als Klassenlehrerin anzutreffen sein.

Berufliche Karriere in Zukunft möglich

Berufsinstruktorinnen sind beim FHD/MFD als Einheitsinstruktoren in Einführungskursen/Rekrutenschulen, als Klassenlehrer oder Instruktoren in Kaderkursen/Kaderschulen und als Sachbearbeiterinnen des Chefs FHD/MFD tätig. Durch die auf den 1.1.1986 in Kraft tretende Verordnung über den Militärischen Frauendienst wird sich diesen Frauen bei Eignung zB nun auch die Militärschule 2 öffnen. Eine bis dahin durch die Hilfsdienstzugehörigkeit verbaute Möglichkeit, die es künftig auch weiblichen Angehörigen des Instruktorenkaders erlaubt wird, beruflich weiterzukommen.

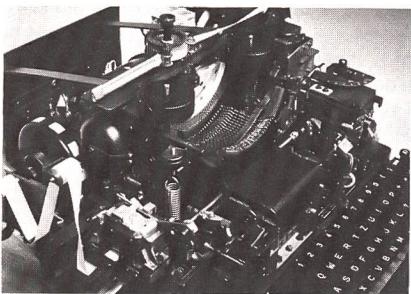
«Wir heißen Heliomalt und halten allzeit alle bei allerbeste Laune.»

Heliomalt
Schweizerisches Stärkungsgetränk

Heliomalt

HÖCHSTORF

Ein halbes Jahrhundert Telex



Dieser T-Typ 34 (armee-intern «Stg-34» genannt) wurde von 1937–1949 beschafft. Insgesamt standen der Armee 199 Geräte zur Verfügung. Zugeordnet waren diese Fernschreiber bis 1973.

Foto: BAUEM

Der Sommer geht zur Neige, die Tage werden wieder kürzer und die Zeit, in der man an Frei- oder Ferientagen gerne wieder einmal ein Museum aufsucht, rückt näher. Vielleicht gilt Ihr nächster solcher Besuch dem **PTT-Museum in Bern**, das noch bis am **27. Oktober** die Ausstellung «**50 Jahre Telex in der Schweiz**» beherbergt, die bestimmt nicht nur für Angehörige des Übermittlungsdienstes unserer Armee viel Interessantes zu bieten hat.

Sekt oder einer Billigmarke statt Wodka dem Übel beizukommen versucht. Welcher Erfolg den neusten Beschlüssen beschieden sein soll, ist schwer zu sagen. Beengte Wohnverhältnisse, ein beschränktes Freizeitangebot und jährlich acht triste Wintermonate gelten als Hauptursachen für die Trinkfreudigkeit der Sowjetbürger. Dass inzwischen auch 70 Prozent aller weiblichen Schulabgänger trinken und die Zahl der alkoholstüchtigen Frauen drastisch angestiegen ist, unterstreicht lediglich den Ernst der aktuellen Situation. Die Russen, davon sind Sowjetwissenschaftler überzeugt, trinken sich um Sinn und Verstand. Kürzlich kursierte ein Papier, vermutlich verfasst von der sibirischen Abteilung der Akademie der Wissenschaften in Nowosibirsk. Kernsatz: «Wer braucht uns schon den Krieg zu erklären, wenn wir in 12 oder 15 Jahren

als souveräner Staat ohnehin zusammenbrechen, als Staat, dessen erwachsene Bevölkerung zu mehr als der Hälfte aus Alkoholikern und Trinkern besteht, die unfähig sind, zu arbeiten oder sich zu verteidigen.» (Quelle: *Der Spiegel*)

• Bis zum Ende dieses Jahrhunderts wird es **auf der Welt deutlich mehr Frauen als Männer geben**. Das stellt der «Fonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten im Bereich der Bevölkerungspolitik» in einem Bericht fest. Ursache für die deutliche Zunahme des Anteils der Frauen – sie werden im Jahr 2000 mit über drei Milliarden rund 175 Millionen mehr zählen als die Männer – sind die verbesserte Gesundheit der Frauen und die geringere Sterblichkeit bei den Geburten. Zurzeit gibt es auf der Welt 20 Millionen mehr Männer als Frauen.



Aus den Verbänden

FHD-Verband Zürich



Zum Gedenken an
Yvonne Schäuber

Am 21. Juni 1985 ist DC Yvonne M. Schäuber im 69. Altersjahr an Herzversagen gestorben. Auch wenn schon 15 Jahre vergangen sind, seit DC Schäuber zum letztemal in der Kaserne Bernrain als Kurs Kdt wirkte, ist sie heute noch unzähligen aktiven und ehemaligen FHD aller Gattungen und aller Grade in unauslöschlicher Erinnerung. Ein grosser Freundeskreis und viele Dienstkameradinnen und -kameraden müssen Abschied nehmen von einer starken und grossen Persönlichkeit, die über Jahre den FHD prägte und an dessen Aufbau und heutigem Ansehen in hohem Massen mitbeteiligt war. Bereits in den Jahren 1942–45 war Yvonne Schäuber als «freiwillige San HD» in den Flüchtlingslagern im Einsatz. In den Anfängen des FHD absolvierte sie

Anfang der 50iger Jahre innerhalb von drei Jahren alle Kurse bis auf Stufe DC. Im Jahre 1955 war sie zum erstenmal Kp Kdt in Kreuzlingen, und in dieser Funktion – später dann auch als Kurskommandant – hat sie in den darauffolgenden 15 Jahren jährlich bis zu drei Einführungs- und Kaderkurse kommandiert. Von 1957–1969 war sie auch Zonen Dienstchef der Ter Z 4 und hatte in dieser Funktion das Kdo der EK für Betreu FHD.

Dem FHD-Verband Zürich stand DC Schäuber von 1963–1970 als Präsidentin vor. In ihre Amtszeit fällt eine Vielzahl grossartiger Anlässe und gesamt schweizerischer Veranstaltungen. An einer GV des FHD-Verbandes Zürich wurde DC Schäuber zur Ehrenpräsidentin ernannt, ein Amt, das sie bis zu ihrem Tode souverän und gleichzeitig zurückhaltend ausübte. Alle fünf nach ihr amtierenden Präsidentinnen des Verbandes Zürich konnten jederzeit auf ihren kompetenten Rat zurückgreifen.

Es waren nicht allein die Fülle und Qualität an militärischem Können und Wissen, nicht allein der strenge, kompromisslose Führungsstil, es war vor allem die aufrechte, gradlinige und offene Art, mit der Yvonne Schäuber uns alle immer wieder zu überzeugen vermochte. Für sie war der FHD nicht nur ihr «schönstes Hobby», wie sie es schlicht und ganz selbstverständlich eingestand, sondern sie nahm die ihr gestellte Aufgabe und den militärischen Auftrag immer und in jeder Situation ernst. Sie stellte hohe Anforderungen an ihre Unterstellt, an sich selber aber immer die höchsten. Und sie konnte auch verzeihen. Disziplin war für sie eine Lebenseinstellung, eine Charaktereigenschaft und niemals ein Führungsmittel, um Gehorsam zu erzwingen.

Wer Yvonne Schäuber kannte, wer an ihrer Seite Dienst tun durfte, konnte nicht nur militärisch, sondern vor allem menschlich viel, viel lernen. Ich bin traurig und ich bin dankbar, und so wird es heute vielen zuwirken sein.

FHD DC Lotti Pfister



Streiflichter

• Mit Beschlüssen wie der Senkung der Wodkaproduktion im nächsten Jahr, dem Verbot des Alkoholgenusses am Arbeitsplatz und einer möglichen Busse bei öffentlicher Trunkenheit hat jüngst nun auch Generalsekretär Gorbatschow dem Alkoholismus den Kampf angesagt. Nach der Prohibition hatte Stahlin den Alkohol wieder zugelassen, um die überstürzte Industrialisierung zu finanzieren, und seither wird abwechslungsweise mit erhöhten Preisen, mit

Veranstaltungskalender

Calendrier des manifestations

Calendario delle manifestazioni

| Datum | Org Verband | Veranstaltung | Ort | Anmeldung an / Auskunft bei | Meldeschluss |
|----------|-------------------------------|--------------------------|-----------|--|----------------|
| Date | Association organ | Manifestation | Lieu | Inscription à / Information de | Dernier délai |
| Data | Associazione organ | Manifestazione | Luogo | Iscrizioni a / Informazioni da | Ultimo termine |
| 21.9.85 | Einführungskurs 4 für FHD | Tag der offenen Tür | Seewen SZ | ab 1000 Uhr in ALST- Unterkunft | 15.7.85 |
| 19.10.85 | UOG Zürichsee rechtes Ufer | 21. Nachtpatrouillenlauf | Männedorf | Maj Isler Hans General-Wille-Str 228 8706 Feldmeilen Tf 01 923 46 80 | 4.10.85 |